

1. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Nördlingen „Stadtwerke Nördlingen“

2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nördlingen (Wasserabgabesatzung WAS)

3. Bebauungsplan G6 „Grosselfingen Südwest“, Ortsteil Grosselfingen Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

4. Bebauungsplan H7 „Südlich der Kirche“, Ortsteil Holheim - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Nördlingen „Stadtwerke Nördlingen“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Satzung (5. Änderungssatzung) zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Nördlingen „Stadtwerke Nördlingen“ vom 30.10.1997 (Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen Nr. 33 vom 14.11.1997):

§ 1
1) § 5 Abs. 1 der Betriebsatzung wird wie folgt ergänzt:

„5. die Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtermächtigung oder oder soweit diese zur Umschuldung bestehender Kredite getätigt wird.“

2) § 6 Abs. 3 der Betriebsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§§ 4 - 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:

1. Den Erlass einer Dienstanweisung.

2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.

3. Den Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 60.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).

5. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen.

6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von

Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000 € überschreitet.

7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen, und sofern nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 gegeben ist.

8. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 120.000 € übersteigt.

9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.

10. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt.

11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

12. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.“

§ 2
Diese Satzung tritt mit dem auf die ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Nördlingen, den 27.10.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nördlingen (Wasserabgabesatzung WAS)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Nördlingen (Wasserabgabesatzung WAS) i.d.F. der Änderungssatzung vom 07.09.2001 (2. Änderungssatzung)

§ 1
(1) In § 19 der Satzung wird nach Absatz 1 folgender Absatz neu eingefügt:

„(1a) ¹Die Stadtwerke Nördlingen sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
 - aktueller Zählerstand;
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
 - Durchflusswerte;
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - Betriebs- und Ausfallzeiten;
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- und Rückflusswerte).
- ⁴Die in einem elektronischen

Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist.

⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. ⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

(2) § 19 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Nördlingen möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Nördlingen vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Nördlingen, den 27.10.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Bebauungsplan G6 „Grosselfingen Südwest“, Ortsteil Grosselfingen



fingen - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 25.10.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes G6 „Grosselfingen Südwest“, Ortsteil Grosselfingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Grosselfingen: 365, 366 und 367. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,9 ha. In diesem Bereich existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Anlass für die Bebauungsaufstellung ist die Tatsache, dass die vorhandenen Baugebiete im Bereich der Stadt Nördlingen, speziell in Grosselfingen, beinahe vollständig bebaut sind. Aufgrund dessen ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen erforderlich, um den anhaltend großen Baudruck in diesem Bereich zu befriedigen. Die hohe Nachfrage nach Bauplätzen zeigt, dass es nach wie vor sehr viele Menschen gibt, die gerne hier in der Region wohnen möchten. Damit soll die städtische Entwicklung der Stadt Nördlingen fortgeführt und die Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung möglichst verhindert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G6 „Grosselfingen Südwest“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als landwirtschaftliche Fläche mit Wiesenbrütergebiet dargestellt. Es muss daher gem. § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Darstellung im Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt. Durch das Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen werden. Die Belange des Artenschutzes bleiben davon unberührt und werden im

nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ermittelt und bewertet.

Im Zuge der anstehenden Bebauungsaufstellung wird nun ein städtebaulicher Entwurf entwickelt und daraus ein Bebauungsplan-Entwurf, samt der dazugehörigen Festsetzungen und textlicher Begründung erstellt. Der entsprechende Billigungs- und Auslesungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird dann zu gegebener Zeit erneut im Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrats der Stadt Nördlingen gefasst und über eine Amtsblattveröffentlichung bekannt gegeben.

Nördlingen, den 02.11.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Bebauungsplan H7 „Südlich der Kirche“, Ortsteil Holheim - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 25.10.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes H7 „Südlich der Kirche“, Ortsteil Holheim, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Holheim: 91, 92, 93 und 449/12 sowie Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 76, 94 und 102, alle Gemarkung Holheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,5 ha. In diesem Bereich existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Da im Ortsteil Holheim aktuell die erschlossenen Baugebiete beinahe vollständig bebaut sind und gleich-zeitig die Nachfrage nach Bauplätzen steigt, ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen wünschenswert, um den Baudruck auch außerhalb der Kernstadt zu befriedigen. Im Rahmen des Projektes „Flächenmanagement“ des Landkreises Donau-Ries, bei dem die Stadt Nördlingen bereits als Modellkommune teilnahm, wurden in Holheim in den Jahren 2016 und 2021 Eigentümerbefragungen durchgeführt. Die Rückmeldungen zeigten, dass die Verfügbarkeit der Leerstände und Baulücken nicht



ausreicht um den Bedarf zu decken.

Im Jahr 2009 wurde bereits der Bebauungsplan H5 „Weinhecken II“ rechtskräftig als Satzung beschlossen, jedoch nie umgesetzt. Da es sich bei dem Baugebiet entlang der Verbindungsstraße nach Utzmemmingen jedoch um eine spornartige Erweiterung des Siedlungsbereichs handelt, wurde - auch unter Gesichtspunkten der Innenentwicklung - eine geeignetere Fläche für ein neues Baugebiet gefunden. Südlich der Kirche befinden sich die Grundstücke der Fl.-Nr. 91, 92 und 93 bereits im Eigentum der Stadt Nördlingen. Die hohe Nachfrage nach Bauplätzen zeigt, dass es nach wie vor sehr viele Menschen gibt, die gerne hier in der Region wohnen möchten. Damit soll die städtische Entwicklung der Stadt Nördlingen fortgeführt und die Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung möglichst verhindert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G6 „Grosselfingen Südwest“ ist rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Mischbaufläche, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es muss daher gem. § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Darstellung im Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt. Durch das Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen werden. Die Belange des Artenschutzes bleiben davon unberührt und werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ermittelt und bewertet.

Im Zuge der anstehenden Bebauungsaufstellung wird nun ein städtebaulicher Entwurf entwickelt und daraus ein Bebauungsplan-Entwurf, samt der dazugehörigen Festsetzungen und textlicher Begründung erstellt.

Nördlingen, den 02.11.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister